

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 26

27. Juli 1973

RICHTLINIEN
für die
AUFSTELLUNG
von
PROMOTIONSORDNUNGEN

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

0471531

HA 61 5122

Der Senat der Universität Dortmund hat
in seiner 82. Sitzung am 5. Juli 1973
die folgenden abgedruckten "Richtlinien
für die Aufstellung von Promotionsord-
nungen" beschlossen.

Richtlinien für die Aufstellung von Promotionsordnungen

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) [Es ist zu regeln, welche Doktorgrade verliehen werden können.]
Für die Durchführung des Verfahrens ist die Abteilung
zuständig.
- (3) [Es ist zu regeln, unter welchen Voraussetzungen welcher Doktorgrad verliehen wird.
Über die Art des Doktorgrades entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag des Bewerbers.]

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden. Dies geschieht durch die Anfertigung einer Dissertation und eine mündliche Prüfung.

§ 3 Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, [... +] wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem graduierten Studenten der [Abteilung]. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Promotionsausschuß hat die folgenden Aufgaben:
1. Beschlußfassung über die Annahme als Doktorand.
 2. Beschlußfassung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

+) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird wegen des Karlsruher Urteils nicht eingesetzt. Von den wissenschaftlichen Mitarbeitern muß mindestens einer promoviert sein.

3. Bestimmung der Gutachter für die Dissertation auf Vorschlag des Kandidaten.
 4. Bestimmung weiterer Gutachter, falls dies erforderlich ist (vgl. § 11 (6)).
 5. Bestimmung der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission (vgl. § 9 (2)).
 6. Regelung von Angelegenheiten der Betreuung auf Antrag des Doktoranden oder des Betreuers.
- (3) Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Promotionen und gibt ggf. Anregungen zur Reform der Promotionsordnung. Der Promotionsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gem. § 15 und über ablehnende Bescheide entscheidet der Promotionsausschuß gemeinsam.

§ 4 Voraussetzungen zur Promotion

[Hier ist zu regeln, welche Vorbildung nachgewiesen werden muß. In der Regel wird ein achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule verlangt. Der Nachweis hierüber wird durch ein entsprechendes Abschlußzeugnis (z. B. Diplom-Hauptexamen, Staatsexamen für das Lehramt, usw.) erbracht. Ausnahmen sind zu regeln. Die Äquivalenz ausländischer Examina ist zu regeln. U. s. w.]

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Der Bewerber kann einen Antrag auf Annahme als Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuß richten. Dabei ist das Thema der Dissertation anzumelden. Die Annahme als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuß sorgt mit der Annahme als Doktorand für die spätere Begutachtung der Dissertation.
- (2) Das Thema der Dissertation wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule

vorgeschlagen oder vom Bewerber selbst gewählt. Es kann aus der Arbeit einer Gruppe erwachsen. [Bewerber, die auf keinem dieser Wege ein Thema gefunden haben, können beim Promotionsausschuß die Vermittlung eines Themas beantragen.]

- (3) Das Thema soll so gestellt sein, daß es in der Regel in zwei Jahren bearbeitet werden kann. Experimentelle und andere empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen werden können.
- (4) Der Doktorand hat einen Anspruch auf Betreuung. Auf seinen Antrag ist der Promotionsausschuß gehalten, sich um die Vermittlung eines Betreuers, eines Arbeitsplatzes und der notwendigen Mittel zu bemühen. Bevor der Promotionsausschuß die Annahme beschließt, ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzustellen, daß die genannten Voraussetzungen gegeben sind. Für die Betreuung ist in der Regel derjenige verantwortlich, der das Thema gestellt hat.

§ 6 Promotion ohne Betreuung

- (1) Bewerber, die bei der Arbeit an ihrer Dissertation nicht gemäß § 5 betreut werden, können beim zuständigen Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Einreichung einer Dissertation beantragen.
- (2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist und wenn der Bewerber die Voraussetzung nach § 4 erfüllt. Die Feststellung, ob ein Fachgebiet zuständig ist, erfolgt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Fachvertretern. [Bestimmungen über Sonderregelungen für Kandidaten, die nicht der Universität Dortmund angehören, sind hier ggf. zu formulieren.]
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Fachgebiet zuständig ist, führt auf Antrag des Bewerbers der Promotionsausschuß der Abteilung, bei der der Antrag eingegangen ist, innerhalb angemessener Frist eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen

Fachgebiete herbei. Dies gilt auch, wenn Fachgebiete anderer Abteilungen betroffen sind.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuß der Abteilung zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Dissertation in zwei Exemplaren.
 2. Nachweise über die Vorbildung gemäß § 4.
 3. Ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Bildungsgang nachweist.
 4. Erklärungen des Bewerbers zu folgenden Punkten:
 - a) Welcher Doktorgrad, welche Gutachter und ggf. welche Prüfer gewünscht werden.
 - b) Wo und ggf. unter wessen Betreuung die Dissertation ausgearbeitet wurde und daß keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfen benutzt wurden.
 - c) Ob und ggf. wo diese oder eine andere Arbeit zum Zwecke der Promotion schon einmal eingereicht wurde. Im Falle früherer Promotionsanträge sind Zeitpunkt, Fakultäten bzw. Abteilungen und Themen aller früheren Arbeiten anzugeben.
 - d) Ob und ggf. wo die Dissertation zu einer staatlichen oder anderen Prüfung eingereicht wurde.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren wird eröffnet, sobald dem Promotionsausschuß der vollständige Promotionsantrag vorliegt und festgestellt ist, daß ein Fachgebiet für das vom Bewerber bearbeitete Thema zuständig ist.
Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Namen der Gutachter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Entspricht der Promotionsantrag nicht den Voraussetzungen der §§ 4 und 7, so wird der Antrag abgelehnt. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber jedoch Gelegenheit geben, binnen angemessener Frist Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,
 - a) solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
 - b) nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.In anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzendem und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Abteilung [...] sowie zwei Gutachtern. Die Gutachter werden auf Vorschlag des Kandidaten vom Promotionsausschuß bestimmt. Die beiden anderen Mitglieder werden vom Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Kandidaten bestimmt. Folgt der Promotionsausschuß dem Vorschlag nicht bzw. wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Vorsitzende der Prüfungskommission darf nicht Gutachter sein. Werden weitere Gutachter hinzugezogen, so sind sie ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Findet die Prüfung in Form eines Rigorosums statt (§ 12 (6)), so bestimmt der Promotionsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten die weiteren Prüfer. Abs. (1), Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Dissertation

- (1) Der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die eine selbständige Forschungsleistung darstellt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag des Bewerbers klar erkennbar sein.
- (2) Die vorgelegte Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit den Gutachtern.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Erster Gutachter ist in der Regel derjenige, der die Dissertation betreut hat. Wurde die Arbeit nicht unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität Dortmund angefertigt, so muß der erste Gutachter Hochschullehrer der Abteilung [...] sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
- (2) Der zweite Gutachter muß Hochschullehrer sein. Mindestens einer der Gutachter muß hauptamtlicher Hochschullehrer der Abteilung [...] sein. Auf Antrag des Bewerbers oder eines Mitgliedes der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuß weitere fachkundige Gutachter zuziehen. Die weiteren Gutachter sind so zu bestimmen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrer sind.
- (3) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht zur Abteilung gehören, die Rechte von Mitgliedern der Abteilung.
- (4) Die Gutachter legen der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von [...] Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so stellt der Promotionsausschuß eine angemessene Frist, innerhalb der sie neu einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln.
- (6) Falls sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so wird der Fall an den Promotionsausschuß zur weiteren Verhandlung

überwiesen. Dieser wird in der Regel mindestens einen weiteren Gutachter hinzuziehen. Nach Eingang dieser Gutachten befürwortet die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation oder lehnt sie ab.

- (7) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten (ohne Notenangabe) für die Dauer von 10 Tagen im Dekanat zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Lehrstühlen der Abteilung sowie den anderen Abteilungen der Universität mitgeteilt.
- (8) Erfolgt kein Einspruch, so ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der in § 11 (7) genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so entscheidet der Promotionsausschuß über die Annahme (§ 26 (2) HSchG ist zu beachten).
- (9) Ist die Dissertation angenommen, so wird sie durch die Prüfungskommission aufgrund der Gutachten benotet.
- (10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Abteilung.
- (11) Die Prüfungskommission unterrichtet den Prüfungsausschuß über die getroffene Entscheidung.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich den Bewerber über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) [Hier ist zu regeln, wann die mündliche Prüfung in Form einer Disputation, wann in Form eines Rigosums stattfindet.]
- (2) Nach Annahme der Dissertation vereinbart der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung, ggf. Termine für Prüfungen des Rigosums. Die Prüfungstermine sind durch Aushang in der Abteilung bekanntzugeben. Der Kandidat und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.

- (3) [Hier ist die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung zu regeln. Bei den mündlichen Prüfungen des Rigorosums ist § 20 (6) HSchG zu beachten.]
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Wird die Prüfung in Form [einer Disputation eines Kolloquiums] durchgeführt, so erstreckt sie sich, ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema, auf das Fachgebiet, für das die Promotion angestrebt wird, wobei der Schwerpunkt auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegt.
- [Die Prüfung dauert in der Regel eine Stunde und beginnt mit einem Referat des Bewerbers von höchstens fünfundzwanzig Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation. Frageberechtigt sind während des folgenden Teils der Prüfung nur Mitglieder der Prüfungskommission. Vom Kandidaten wird der Nachweis eingehender selbständiger Beschäftigung mit dem Fachgebiet, für das er die Promotion anstrebt, verlangt.]
- (6) Wird die Prüfung in Form eines Rigorosums durchgeführt, so wird der Bewerber in einem Hauptfach (Promotionsfach) sowie 2 Nebenfächern geprüft. Für die Prüfung im Hauptfach gilt § 12 (5) Satz 1. Das Rigorosum dauert etwa 1 Stunde im Hauptfach und etwa je 1/2 Stunde in den beiden Nebenfächern. Die Nebenfächer können aus den Gebieten anderer Abteilungen stammen. Ein Katalog der möglichen Fächerkombinationen ist von der Abteilungsversammlung zu beschließen und bekanntzugeben.
- (7) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 13 Ergebnis der Prüfung

- (1) Über die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission Protokoll geführt. In diesem soll der Gang der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Der Kandidat darf nach Schluß der Prüfung auf seinen

Antrag das Protokoll einschen.

(2) Die Prüfungskommission setzt eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest. Die in Frage kommenden Prädikate lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet".

(3) Findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt, so soll der Schwerpunkt der Bewertung auf dem in der Dissertation behandelten Thema liegen.

Findet die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums statt, so setzen die Prüfenden jeweils eine Einzelnote fest, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu einer Gesamtnote für die mündliche Prüfung zusammengefaßt wird. Hat der Bewerber in einem Fach nicht genügende Leistungen gezeigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen gilt § 13 (2) entsprechend. [Die Gewichtung der Einzelnoten ist zu regeln.]

(4) Im Anschluß an die Prüfung trägt der Vorsitzende die Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung in die Promotionsakte ein. Zugleich wird eine Gesamtnote für die Promotion von der Prüfungskommission festgesetzt. Die in Frage kommenden Bewertungen lauten: "nicht bestanden, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet". Die Note "ausgezeichnet" darf nur dann erteilt werden, wenn

- a) die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit mindestens "sehr gut",
- b) die Dissertation von mindestens einem Gutachter mit "ausgezeichnet" und die mündliche Prüfung mit "ausgezeichnet" bewertet wurden.

(5) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen. Der Be-

werber darf die Prüfung nur einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholen. Den frühesten Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuß. Ein Wechsel des Promotionsfaches ist dabei nicht möglich.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Promotionsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Promotionsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Promotionsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Mitgliedern des Promotionsausschusses das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie selbst promoviert sind.

§ 16 Veröffentlichung

[Hier ist zu regeln, ob und wie die Dissertation zu veröffentlichen ist, wieviel Pflichtexemplare abzuliefern sind u. ä.]

Eine längerfristige Regelung kann derzeit nicht vorgeschlagen werden. Es wird Rücksprache mit der Universitätsbibliothek empfohlen.]

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Alle Promotionsleistungen gemäß § 16 müssen innerhalb von [...] Jahr[en] nach Abschluß der mündlichen Prüfung erbracht sein. Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage erhaltenen Muster ausgefertigt, von Rektor und Dekan eigenhändig

unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.

- (2) Erst nach Empfang der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zur Führung des Doktor-Grades.
- (3) In der Promotionsurkunde sind außer dem Titel der Dissertation die Note für die Dissertation, die Gesamtnote nach § 13 (4) sowie die zugrunde liegende Skala der Bewertungen anzugeben.

§ 18 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt die Abteilung auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistungen für ungültig.
- (2) Zuvor ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 19 Aberkennung des Doktor-Grades

Die Aberkennung des Doktor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktor-Grad darf Ehren halber nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität kann der Doktor-Grad nicht Ehren halber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht Ehren halber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber sind in der Abteilungsver-sammlung die Stimmen von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Verleihung des Doktor-Grades Ehren halber bedarf in jedem Einzelfall der Beratung durch den Senat.]

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.

Die Universität Dortmund
verleiht

(Name)

geboren in

den Grad eines

(ausgeschriebener Titel)

((abgekürzter Titel))

nachdem (er/sie) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch (seine/ihre) "(Prädikat)" bewertete Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung (seine/ihre) wissenschaft-
liche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil

"(Prädikat)".

erhalten hat.

Dortmund, den

DER REKTOR

DER DEKAN

Bewertungsskala: "genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet"